

Satzung des

SCHULWERKS DER DIÖZESE AUGSBURG

in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2016
mit Änderungen vom 01. August 2019 und 02. Juli 2025

§ 1

[Name, Sitz]

Die Stiftung führt den Namen:

„SCHULWERK DER DIÖZESE AUGSBURG“.

Sie hat ihren Sitz in Augsburg. Sie ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

§ 2

[Aufgabe der Stiftung]

(1) Aufgabe und Zweck der Stiftung ist es, Träger von vorschulischen, schulischen und schulähnlichen Einrichtungen katholischer Prägung in der Diözese Augsburg zu sein. Die Stiftung kann zu diesem Zweck im Rahmen der bayerischen Schulgesetzgebung insbesondere Schulen verschiedener Art (wie allgemeinbildende, berufliche, Fachakademien usw.) errichten, übernehmen und führen. Sie kann Schulen umwandeln oder sonst verändern sowie erforderlichenfalls abgeben oder aufgeben.

(2) Die Stiftung soll im Rahmen ihrer Möglichkeiten vorschulische, schulische und schulähnliche Einrichtungen mit gleicher oder verwandter Ausrichtung, die von der katholischen Kirche zugehörigen Gemeinschaften, Verbänden, Organisationen usw. getragen werden, betreuen, beraten oder sonst mit ihnen zusammenarbeiten.

(3) Die Stiftung kann auch andere Einrichtungen übernehmen oder sich an solchen beteiligen, soweit dies mit ihrer Zweck- und Zielsetzung zu vereinbaren oder sonst in ihrem Interesse gelegen ist.

(4) In Übereinstimmung mit § 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 KStG unterliegt die Stiftung als juristische Person des öffentlichen Rechts herkömmlich nicht der Körperschaftsteuer. Mit der Erfüllung ihrer Aufgaben dient sie im Übrigen nach kirchlichem und staatlichem Recht (cc. 113 ff., 796 ff., 1254 ff. CIC, Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 c. 7 Abs. 3, 38 ff. KiStiftO Art. 140 GG i. V. m. 137 Abs. 3, 138 Abs. 3 WRV, Art. 142 Abs. 3, 146 BV, Art. 21, 23 BayStG) sowie ihrem tatsächlichen Gebaren ausschließlich und unmittelbar kirchlichen sowie sonst gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der Förderung der Erziehung, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

[Erfüllung des Stiftungsauftrags]

Die schulischen Einrichtungen der Stiftung nach § 2 dieser Satzung entsprechen in ihren allgemeinen Erziehungs- und Bildungszielen den an die öffentlichen Schulen gestellten Anforderungen. Darüber hinaus haben sie ihrem besonderen Erziehungs- und Lehrauftrag dadurch gerecht zu werden, dass sie den Schülerinnen und Schülern die sinngebenden christlichen Werte menschlicher Existenz erschließen und ihren Unterricht auf der Grundlage des von der katholischen Kirche verkündeten christlichen Menschen- und Weltverständnisses erteilen. Dabei sollen sie unter Achtung der freien Entscheidung des Einzelnen dem jungen Menschen helfen, ein Leben aus dem katholischen Glauben zu führen und sich in der Welt von heute als Christ zu bewähren.

§ 4

[Stiftungsvermögen]

Die nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks wird, soweit dafür eigene Mittel der Stiftung, Leistungen Dritter, insbesondere des Staates (vor allem gemäß den einschlägigen Bestimmungen zur Finanzierung privater Schulen) nicht hinreichen, von der Diözese Augsburg (Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Augsburg, Fronhof 4) gewährleistet.

§ 5

[Mittelbindung]

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(3) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(4) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

§ 6

[Organe]

- (1) Organe der Stiftung sind:
 1. der Stiftungsvorstand,
 2. der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsbeirat sowie die Konferenz der Schulleiter fördern den Stiftungszweck nach Maßgabe ihrer Aufgaben.

§ 7

[Stiftungsvorstand]

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus:
 1. dem Direktor der Stiftung als Vorsitzenden, der in pädagogischer Hinsicht mit dem Stiftungszweck besonders vertraut ist,
 2. dem Leiter der Hauptabteilung V – Schule des Bischöflichen Ordinariates,
 3. einer Person, die in kaufmännischer Hinsicht mit dem Stiftungszweck besonders vertraut ist,
 4. einer Person, die in rechtlicher Hinsicht mit dem Stiftungszweck besonders vertraut ist.
- (2) Der Vorstand leitet die Stiftung nach dem Gesetz, dem Stiftungsakt, der Stiftungssatzung sowie den Beschlüssen und Weisungen des Stiftungsrates.

§ 8

[Stiftungsvorstand – Bestellung]

(1) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes und die Mitglieder nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 und 4 dieser Satzung werden vom Stiftungsrat berufen.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 und 4 dieser Satzung werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 und 4 dieser Satzung beginnt mit der Berufung. Neuberufung und vorzeitige Abberufung sind zulässig.

(3) Das Amt eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes endet außer im Todesfall auch durch Abberufung oder durch Beendigung des Dienst-/ Arbeitsverhältnisses mit der Stiftung. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes aus, so ist unverzüglich ein neues Mitglied zu berufen.

(4) Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes wird durch den Stiftungsrat aus den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes gewählt.

§ 9

[Stiftungsvorstand - Aufgaben]

(1) Der Stiftungsvorstand hat nach Maßgabe des Stiftungsakts und dieser Satzung gemeinsam mit dem Stiftungsrat nach besten Kräften auf eine Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele der Stiftung hinzuwirken.

(2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Ihre Vertretungsbefugnis und Vertretungsmacht richtet sich im Innenverhältnis nach der Geschäftsordnung.

(3) Dem Stiftungsvorstand obliegt die Leitung der Stiftung in pädagogischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Belangen sowie die Profilierung der schulischen Einrichtungen der Stiftung, insbesondere der Gestaltung des Schullebens, besonderer Bildungs- und Erziehungskonzepte sowie der religiösen Erziehung.

(4) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates, soweit beschlussmäßig nicht ein anderes bestimmt wird.

(5) Der Stiftungsvorstand erarbeitet die Vorlagen für die Beratungen des Stiftungsrates. Dies gilt insbesondere für den Haushalt der Stiftung.

(6) Dem Stiftungsvorstand obliegen der Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Arbeitsverhältnissen der Lehrkräfte sowie sonstiger Mitarbeiter unter Beachtung der Vorgaben des Stiftungsrates.

(7) Zu den Obliegenheiten des Stiftungsvorstandes gehört auch die Erledigung der laufenden Angelegenheiten der Lehrkräfte und der sonstigen Mitarbeiter der Stiftung.

(8) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf. Die Geschäftsordnung muss Bestimmungen über die Zuständigkeit, Vertretungsbefugnis und Vertretungsmacht der Mitglieder des Stiftungsvorstandes im Innenverhältnis enthalten, ferner über die Frist und Form der Einladungen zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes; und zwar in Ergänzung der Bestimmungen des § 10.

§ 10

[Stiftungsvorstand - Willensbildung]

(1) Der Stiftungsvorstand wird durch Beschlussfassung tätig; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder zur Sitzung erschienen und stimmberechtigt sind.

(3) Über Beschlüsse ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Stiftungsvorstandsmitglieder und die im Laufe der Sitzung gefassten Beschlüsse (einschließlich des Abstimmungsergebnisses dazu) ihrem Wortlaut nach wiedergibt. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und vom Stiftungsvorstand zu genehmigen.

(4) Eine Beschlussfassung des Stiftungsvorstands ist auch ohne Einberufung einer Sitzung möglich, wenn alle Stiftungsvorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich erklären.

(5) Ein Mitglied des Stiftungsvorstands kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn die Beschlussfassung ihm selbst, seinem Ehegatten oder rechtlich gleich gestellten Personen, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Stiftungsvorstand ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Vorstandsmitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(6) Der Stiftungsvorstand kann an seinen Sitzungen auch dritte Personen (als Berater, Beobachter oder in ähnlicher Funktion) teilnehmen lassen.

§ 11

[Stiftungsrat]

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus:
 1. dem Bischof von Augsburg,
 2. dem Generalvikar des Bischofs von Augsburg,
 3. dem Leiter der Hauptabteilung VII – wirtschaftliche Angelegenheiten, Recht und Bauwesen (Bischöfliche Finanzkammer),
 4. zwei Mitgliedern von Ordensgemeinschaften (auch Kongregationen oder sonstiger kirchlicher Gemeinschaften, Vereinigungen o. ä.), die in der Diözese Augsburg ihren Sitz oder eine Niederlassung haben und mit dem Stiftungszweck besonders vertraut sind,
 5. einem Mitglied, das mit dem Stiftungszweck besonders vertraut ist und vom Bischof von Augsburg für die Amtszeit der Mitglieder nach Nr. 4 berufen werden kann; die Bestimmung in Absatz 3 Satz 2 gilt sinngemäß.

(2) Vorsitzender des Stiftungsrates ist der Bischof von Augsburg. Bei seiner Verhinderung vertritt ihn das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 2, bei dessen Verhinderung das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 3.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 werden von den betreffenden Ordensgemeinschaften aus den eigenen Reihen bestimmt und im Benehmen mit dem Mitglied nach Absatz 1 Nr. 2 durch den Bischof von Augsburg für die Dauer von vier Jahren berufen. Wiederberufung und vorzeitige Abberufung sind zulässig. Sofern und soweit die betreffenden Ordensgemeinschaften kein/-e Mitglied/-er nach Satz 1 bestimmen, geht dieses Recht für die jeweilige Amtszeit auf das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 2 über.

(4) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat ist nicht übertragbar. Bei Verhinderung kann ihre Ausübung nur im Einzelfall schriftlich einem anderen Mitglied des Stiftungsrates übertragen werden.

§ 12

[Stiftungsrat - Aufgaben]

(1) Der Stiftungsrat hat nach Maßgabe des Stiftungsakts und dieser Satzung auf eine Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele der Stiftung hinzuwirken.

(2) Seine Zuständigkeit umfasst alle Angelegenheiten der Stiftung, deren Besorgung nicht dem Stiftungsvorstand zugewiesen ist.

(3) Zu seinen Aufgaben gehören – unter jeweiliger Beachtung der für die Stiftung und ihre Einrichtungen verbindlichen Vorschriften der staatlichen Schulgesetzgebung – insbesondere:

1. das Aufstellen von Grundsätzen und der Erlass von Richtlinien, welche die besonderen pädagogischen und religiösen Zielsetzungen der von der Stiftung getragenen Einrichtungen gewährleisten und Vorgaben im Sinne von § 9 Abs. 6 beinhalten,
2. die Entscheidung über die Errichtung, Übernahme, Veränderung, Umwandlung, Abgabe und Aufgabe von vorschulischen, schulischen und schulähnlichen Einrichtungen,

3. die Berufung und Abberufung des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes und der Mitglieder nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie die Wahl und Abberufung des Stellvertreters des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes,
4. die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand,
5. die Berufung und Abberufung von Schulleitern/-innen unter Beachtung der Bestimmungen der jeweiligen Arbeitsverträge,
6. die Genehmigung des jährlichen Haushaltsplans der Stiftung,
7. die Anerkennung des Jahresabschlusses der Stiftung,
8. die Beschlussfassung über die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
9. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
10. die Beschlussfassung über eine Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; die ihnen dabei entstandenen Aufwendungen erhalten sie von der Stiftung ersetzt.

§ 13

[Stiftungsrat – Willensbildung]

(1) Der Stiftungsrat wird durch Beschlussfassung tätig. Er fasst seine Beschlüsse – soweit nicht ein anderes vorgeschrieben ist – mit der Mehrheit der zu seiner Sitzung erschienenen Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des ihn vertretenden Stiftungsratsmitglieds den Ausschlag.

(2) Der Stiftungsrat tritt jährlich wenigstens zweimal zu einer Sitzung zusammen. Daneben kann der Vorsitzende aus besonderem oder dringendem Anlass den Stiftungsrat zu weiteren Sitzungen einberufen. Der Vorsitzende des Stiftungsrats hat den Stiftungsrat innerhalb einer Frist von drei Wochen zu einer weiteren Sitzung einzuberufen, wenn der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes

des oder ein Stiftungsratsmitglied dies aus besonderem oder dringendem Anlass bei ihm schriftlich beantragt.

(3) Das Stiftungsratsmitglied nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 lädt zu sämtlichen Sitzungen – auch den regelmäßig stattfindenden – jeweils 14 Tage zuvor schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

(4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Stiftungsratsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und wenigstens vier von ihnen erschienen und stimmberechtigt sind.

(5) Die Bestimmungen des § 10 Abs. 3 mit 6 finden auf den Stiftungsrat entsprechende Anwendung.

(6) Der Stiftungsvorstand nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teil; der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes bereitet diese auf Wunsch des Stiftungsratsmitglieds nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 vor.

§ 14

[Stiftungsbeirat]

(1) Der Stiftungsbeirat besteht aus:

1. dem Leiter der Hauptabteilung V – Schule,
2. dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes,
3. drei Mitgliedern von Ordensgemeinschaften (auch Kongregationen oder sonstigen kirchlichen Gemeinschaften, Vereinigungen o. ä.), die in der Diözese Augsburg ihren Sitz oder ihre Niederlassung haben und mit dem Stiftungszweck besonders vertraut sind,
4. einem Vertreter aus dem Bereich des staatlichen Bildungswesens,
5. einem Vertreter der Elternbeiratsvorsitzenden der von der Stiftung getragenen Einrichtungen,
6. einem Leiter einer von der Stiftung getragenen Einrichtung,
7. einem Vertreter der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen an den von der Stiftung getragenen Einrichtungen,
8. zwei Personen, die mit dem Stiftungszweck besonders vertraut sind.

(2) Vorsitzender des Stiftungsbeirats ist das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 1. Bei Verhinderung wird es vom Mitglied nach Absatz 1 Nr. 2 vertreten.

§ 15

[Stiftungsbeirat – Berufung seiner Mitglieder]

(1) Die Stiftungsbeiratsmitglieder nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 werden von den entsendungsberechtigten Ordensgemeinschaften (Kongregationen oder sonstigen kirchlichen Gemeinschaften, Vereinigungen o. ä.) aus den eigenen Reihen bestimmt. Sofern und soweit die betreffenden Ordensgemeinschaften kein/-e Mitglied/-er nach Satz 1 bestimmen, geht dieses Recht für die jeweilige Amtszeit auf das Mitglied nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 über.

(2) Das Stiftungsbeiratsmitglied nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 wird vom Bischof von Augsburg im Benehmen mit dem Stiftungsrat bestellt.

(3) Das Stiftungsbeiratsmitglied nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 wird von den Vorsitzenden der Elternbeiräte der von der Stiftung getragenen Einrichtungen mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(4) Das Stiftungsbeiratsmitglied nach § 14 Abs. 1 Nr. 6 wird von der Konferenz der Schulleiter mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(5) Das Stiftungsbeiratsmitglied nach § 14 Abs. 1 Nr. 7 wird von den Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen an den von der Stiftung getragenen Einrichtungen mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(6) Die Stiftungsbeiratsmitglieder nach § 14 Abs. 1 Nr. 8 werden durch den Bischof von Augsburg im Benehmen mit dem Stiftungsrat bestellt.

§ 16

[Stiftungsbeirat – Amtszeit seiner Mitglieder]

Die Amtszeit der Stiftungsbeiratsmitglieder nach § 14 Abs. 1 Nrn. 3 mit 8 dauert jeweils vier Jahre. Wiederberufung oder Wiederwahl ist zulässig.

§ 17

[Stiftungsbeirat – Mitgliedschaft, Vertretung]

(1) Die Mitgliedschaft im Stiftungsbeirat ist nicht übertragbar.

(2) Bei Verhinderung kann ihre Ausübung nur im Einzelfall schriftlich einem anderen Mitglied des Stiftungsbeirats übertragen werden.

§ 18

[Stiftungsbeirat – Aufgaben]

(1) Der Stiftungsbeirat hat nach Maßgabe des Stiftungsakts und dieser Satzung nach besten Kräften die Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele der Stiftung zu fördern.

(2) Zu seinen Obliegenheiten gehören:

1. die Beratung des Stiftungsvorstandes

a) in schulischen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, auch der Schulpastoral oder Ganztagspädagogik,

b) im Zusammenhang mit anstehenden Berufungen und Abberufungen von Schulleiterinnen und Schulleitern sowie deren Stellvertretern durch einen Vertreter aus dem Bereich des staatlichen Bildungswesens nach § 14 Abs. 1 Nr. 4,

2. die Förderung

a) des Stiftungsauftrags,

b) der katholischen Profilierung und pädagogischen Entwicklung der schulischen Einrichtungen der Stiftung nach diözesanen Maßgaben, auf der Grundlage der Qualitätskriterien der Deutschen Bischofskonferenz und der Spiritualität ehemaliger Ordensschulen,

c) der nachhaltigen Zusammenarbeit mit den Eltern.

(3) § 12 Abs. 4 gilt für die Mitglieder des Stiftungsbeirats entsprechend.

(4) Der Vertreter aus dem Bereich des staatlichen Bildungswesens nach Abs. 2 Nr. 1 b) ist gemäß Art. 12 KiStiftO zu Beginn seiner Amtszeit vom Direktor der Stiftung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben sowie die Wahrung der Verschwiegenheit, insbesondere im Hinblick auf Personalangelegenheiten und kirchlichen Datenschutz, durch Handschlag zu verpflichten.

§ 19

[Stiftungsbeirat – Willensbildung]

(1) Der Stiftungsbeirat wird durch Beschlussfassung tätig. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der zu seiner Sitzung erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des ihn vertretenden Mitglieds den Ausschlag.

(2) Der Stiftungsbeirat tritt jährlich wenigstens zweimal zu einer Sitzung zusammen. Daneben kann der Vorsitzende des Stiftungsbeirats aus besonderem oder dringendem Anlass den Stiftungsbeirat zu weiteren Sitzungen einberufen. Der Vorsitzende hat den Stiftungsbeirat innerhalb einer Frist von drei Wochen zu einer weiteren Sitzung einzuberufen, wenn ein Stiftungsbeiratsmitglied dies aus besonderem oder dringendem Anlass bei ihm schriftlich beantragt.

(3) Das Stiftungsbeiratsmitglied nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 lädt zu sämtlichen Sitzungen – auch den regelmäßig stattfindenden – jeweils 14 Tage zuvor schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

(4) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und die Mehrheit von ihnen erschienen und stimmberechtigt ist.

(5) Die Bestimmungen des § 10 Abs. 3 mit 6 finden auf den Stiftungsbeirat entsprechende Anwendung.

(6) Über Empfehlungen des Stiftungsbeirats berät und beschließt der Stiftungsvorstand in einer seiner nächsten Sitzungen. Sofern und soweit er einer Empfehlung nicht folgen will oder kann, teilt er seine Entscheidung unter näherer Begründung dem Stiftungsbeirat sowie dem Stiftungsrat mit.

(7) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands bereitet die Sitzungen auf Wunsch des Stiftungsbeiratsmitglieds nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 vor.

§ 20

[Konferenz der Schulleiter]

(1) Die Konferenz der Schulleiter besteht aus den Leiterinnen und Leitern der von der Stiftung getragenen Einrichtungen und dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes. Die Konferenz der Schulleiter kann sich in nach Schularten getrennte Arbeitsgruppen gliedern.

(2) Vorsitzender der Konferenz der Schulleiter wie jeder ihrer Arbeitsgruppen ist der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes. Bei seiner Verhinderung vertritt ihn jeweils der/die dienstälteste anwesende Schulleiter/-in.

§ 21

[Konferenz der Schulleiter – Mitgliedschaft, Vertretung]

(1) Die Mitgliedschaft in der Konferenz der Schulleiter wie in ihren einzelnen Arbeitsgruppen ist nicht übertragbar.

(2) Die Mitglieder der Konferenz der Schulleiter wie ihrer einzelnen Arbeitsgruppen werden im Falle ihrer Verhinderung durch den/die stellvertretende/-n Schulleiter/-in vertreten.

§ 22

[Konferenz der Schulleiter – Aufgaben]

(1) Die Konferenz der Schulleiter hat ebenso wie ihre einzelnen Arbeitsgruppen nach Maßgabe des Stiftungsakts und dieser Satzung nach besten Kräften die Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele der Stiftung zu fördern.

(2) Ihr sowie ihren einzelnen Arbeitsgruppen obliegen die Beratung des Stiftungsvorstands unter jeweiliger Beachtung der für die Stiftung und ihre Einrichtungen verbindlichen Vorschriften der staatlichen Schulgesetzgebung.

(3) Daneben hat die Konferenz der Schulleiter unter sich einen regen Gedanken- und Erfahrungsaustausch zu pflegen und dessen jeweilige Ergebnisse im Rahmen ihrer Aufgabe nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zu verwerten. Gleiches gilt für ihre einzelnen Arbeitsgruppen entsprechend.

(4) § 12 Abs. 4 gilt für die Mitglieder der Konferenz der Schulleiter wie ihrer einzelnen Arbeitsgruppen entsprechend.

§ 23

[Konferenz der Schulleiter – Willensbildung]

(1) Die Konferenz der Schulleiter wie ihrer einzelnen Arbeitsgruppen wird – unbeschadet der Möglichkeit gemeinschaftlicher fachlicher Erörterungen, dienstlicher Besprechungen, eines reinen Erfahrungsaustausches u. ä. – durch Beschlussfassung tätig.

(2) Die Konferenz der Schulleiter wie ihrer einzelnen Arbeitsgruppen fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der zu ihrer Sitzung erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des dienstältesten erschienenen Schulleiters den Ausschlag.

(3) Die Konferenz der Schulleiter tritt jährlich wenigstens einmal zu einer Sitzung zusammen. Daneben kann der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes die Konferenz der Schulleiter zu weiteren Sitzungen einberufen. Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes hat die Konferenz der Schulleiter innerhalb einer Frist von drei Wochen zu einer weiteren Sitzung einzuberufen, wenn (wenigstens) zwei Schulleiter dies bei ihm aus besonderem oder dringendem Anlass schriftlich beantragen.

(4) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes bereitet die Sitzungen vor und lädt zu sämtlichen Sitzungen – auch den regelmäßig stattfindenden – jeweils 14 Tage zuvor schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

(5) Die Konferenz der Schulleiter ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und die Mehrheit von ihnen erschienen und stimmberechtigt ist. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Die Bestimmungen des § 10 Abs. 3 mit 6 sowie des § 19 Abs. 6 finden auf die Konferenz der Schulleiter entsprechende Anwendung.

(7) Für die einzelnen Arbeitsgruppen der Konferenz der Schulleiter gelten die Bestimmungen des § 23 Abs. 2 mit 6 entsprechend.

§ 24

[Mitarbeiter der Stiftung]

(1) Die Stiftung versteht die Erfüllung ihres Auftrags nach den §§ 2 und 3 der Satzung als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche. Sie übernimmt für ihre Einrichtungen verbindlich die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO)“ in ihrer jeweils geltenden Fassung. Diese Grundordnung ist wesentlicher Bestandteil der zwischen der Stiftung und ihren Mitarbeitern geschlossenen oder noch zu schließenden Arbeitsverträge. Die Stiftung nimmt am gesamten kirchlichen Arbeitsrecht im Sinne des Selbstbestimmungsrechts der katholischen Kirche teil.

(2) Das Personal der von der Stiftung getragenen schulischen Einrichtungen steht im Dienste der Stiftung.

(3) Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte der Stiftung bestimmt sich nach den einschlägigen Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie des Arbeitsvertragsrechts der Bayerischen (Erz-) Diözesen (ABD) in ihrer jeweiligen Fassung, soweit nicht beamtenrechtliche Bestimmungen entgegenstehen. Für die übrigen Mitarbeiter der Stiftung wird das Arbeitsvertragsrecht der Bayerischen (Erz-) Diözesen (ABD) in seiner jeweiligen Fassung angewendet.

(4) Die Tätigkeit bei der Stiftung, insbesondere an den von der Stiftung getragenen schulischen Einrichtungen, setzt voraus, dass die Mitarbeiter, vor allem Lehrkräfte, geeignet und bereit sind, dem durch die Aufgabenstellung und die Zielsetzung bestimmten besonderen Charakter der Stiftung stets Rechnung zu tragen.

(5) Die Unterrichtserteilung der einzelnen an den schulischen Einrichtungen der Stiftung tätigen Lehrkräfte bedarf jeweils für die gesamte Dauer dieser Beschäftigung der Genehmigung der staatlichen Schulaufsicht.

§ 25

[Buchführungsart/Rechnungsjahr]

(1) Die Stiftung ist zu einer ordnungsmäßigen Buchführung verpflichtet und hat als Buchführungsart die Doppik gewählt (Art. 16 Abs. 1 BayStG).

(2) Das Rechnungsjahr (Geschäftsjahr) der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 26

[Haushaltsplan]

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind für jedes Rechnungsjahr zu veranschlagen und in den Haushaltsplan einzusetzen.

(2) Der Haushaltsplan soll vor Beginn des Rechnungsjahres vom Stiftungsrat genehmigt werden. Dabei kann den Ausgaben auch für einen längeren Zeitraum als ein Jahr zugestimmt werden.

(3) Das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Stiftung sind in eine Anlage des Haushaltsplanes aufzunehmen.

(4) Ist der Haushaltsplan bis zum Schluss eines Rechnungsjahres für das folgende Jahr nicht erstellt und genehmigt worden, so ist, bis dies der Fall ist, der Stiftungsvorstand ermächtigt alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind, um

1. den Stiftungszweck weiterzuführen,
2. die rechtlich begründeten Verpflichtungen der Stiftung zu erfüllen,
3. alle sonstigen Leistungen und Maßnahmen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge genehmigt worden sind.

§ 27

[Jahresabschluss]

(1) Die Stiftung hat für den Schluss eines jeden Rechnungsjahres einen das Verhältnis ihres Vermögens und ihrer Verbindlichkeiten darstellenden Abschluss (Bilanz) innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen.

(2) Ferner hat sie für den Schluss eines jeden Rechnungsjahres eine Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres (Gewinn- und Verlustrechnung) innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres aufzustellen.

(3) Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung bilden den Jahresabschluss.

(4) Der Jahresabschluss hat sich auf die Erhaltung des Grundstockvermögens der Stiftung sowie die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen zu erstrecken.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 242 ff. HGB über die Erstellung des Jahresabschlusses sinngemäß.

§ 28

[Satzungsänderung]

(1) Eine Änderung der Stiftungssatzung bedarf eines mit der Mehrheit von 80 v. H. der Stimmen des Stiftungsrates gefassten Beschlusses sowie der förmlichen Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.

(2) Eine gemäß Absatz 1 vorgenommene Änderung, Ergänzung, Einfügung oder Streichung einer für die steuerlichen Vergünstigungen wesentlichen Satzungsbestimmung ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 29

[Aufhebung]

(1) Die Aufhebung der Stiftung bedarf der Zustimmung von 80 v. H. der Mitglieder des Stiftungsrates, der förmlichen Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde und einer Verfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus als Anerkennungsbehörde (vgl. Art. 8 Abs. 5 BayStG).

(2) Die Liquidation der Stiftung ist im Benehmen mit den zuständigen staatlichen Stellen durchzuführen, sofern die Einrichtungen der Stiftung staatlich gefördert wurden.

(3) Bereits eingegangene Verpflichtungen der Stiftung sind zu erfüllen.

§ 30

[Vermögensbindung – Anfallberechtigung]

(1) Bei Aufhebung der Stiftung – gleich aus welchem Grunde und in welcher Weise –, bei sonstiger Beendigung, auch Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Einrichtungen oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks, fällt das nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Aktivvermögen der Diözese Augsburg mit der Maßgabe zu, es zum Besten kirchlicher schulischer Einrichtungen in der Diözese Augsburg oder für ähnliche Zwecke zu verwenden.

(2) Eine gemäß §§ 29 und 30 Abs. 1 dieser Satzung vorgenommene Aufhebung der Stiftung oder Übertragung ihres Aktivvermögens als Ganzes ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich mitzuteilen. Eine Eingliederung der Stiftung in eine andere Körperschaft ist dem Finanzamt gleichfalls unverzüglich mitzuteilen.

§ 31

[Stiftungsaufsicht]

(1) Die Stiftung steht unter der Obhut und Aufsicht der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg als zuständiger kirchlicher Stiftungsaufsichtsbehörde.

(2) Für die Stiftungsaufsicht gelten die einschlägigen staatlichen und kirchlichen Vorschriften.

§ 32

[Inkrafttreten, Sonstiges]

(1) Die Satzung des Schulwerks der Diözese Augsburg ist in ihrer ursprünglichen Fassung am 08.09.1975 in Kraft getreten (vgl. ABl. S. 406 ff.).

(2) Die Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2016 und 01.08.2019 wurden vom Stiftungsrat beschlossen und durch den Bischof von Augsburg genehmigt.

(3) Diese Satzung wurde vom Stiftungsrat am 02.07.2025 beschlossen und wird hiermit durch den Bischof von Augsburg genehmigt. Die Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt für die Diözese Augsburg zu veröffentlichen.

Augsburg, 30. Juli 2025

+ Bertram

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg



Christi-Mazenik

Dr. Christian Mazenik
Notar